

Ablaufschema Interventionsplan

Allgemeiner Handlungsleitfaden

Der Schutz der Schüler:innen vor (sexueller) Gewalt, sei es durch Erwachsene innerhalb oder außerhalb der Schule oder durch andere Schüler:innen, hat oberste Priorität!

I. Übergriffe

Ein Übergriff wird beobachtet:

1. Soweit möglich, sollen Erwachsene direkt eingreifen, Übergriff ruhig und bestimmt stoppen
2. Erst sich der oder dem betroffenen Schüler:in zuwenden, dann der übergriffigen Person
3. Vorfall dokumentieren (mit Datum)¹; ggf. Äußerungen und Zeug:innen notieren, Beweismittel sicherstellen

Ein Übergriff wird an einen Erwachsenen herangetragen oder von diesem vermutet:

1. Der mitteilenden Person, insbesondere Kindern und Jugendlichen Glauben schenken.
2. Ruhe bewahren, Aktionismus vermeiden
3. Verdachtsmomente dokumentieren (mit Datum); ggf. Äußerungen, Zeug:innen und Beweismittel notieren

II. Besonders gravierende Übergriffe (z. B. Verdacht auf sexuelle Gewalt, vorsätzliche Körperverletzung, Mobbing, wiederholte Übergriffe durch dieselbe Person) müssen einem oder mehreren Mitgliedern der Schulleitung (SL) gemeldet werden.

Werden die Übergriffe dem Schulsozialarbeiter gemeldet, so verbleiben die Informationen bei ihm. Je nach Fall werden von ihm Informationen an rechtlich gebotene Anlaufstellen oder die Schulleitung weitergegeben.

Die meldende Person soll absolutes **Stillschweigen** gegenüber dritten Personen bewahren und die Schulleitung bleibt in Kontakt mit den Betroffenen.

Im Übrigen: Klassenlehrer:in bzw. Klassenbetreuer:in informieren und prüfen gemeinsam, ob und wie der dem Übergriff zugrundeliegende Konflikt gelöst werden kann:

- Gespräch mit der oder dem betroffenen Schüler:in und der verdächtigen Person
- Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten
- Einbindung Vermittlungskreis (VK), wenn beide Seiten einverstanden sind?

Meldung bei der SL nur, soweit anderweitig (direkter Kontakt, VK oder Sozialarbeiter) keine Konfliktlösung erreicht werden kann.

¹ Vorlage „Gesprächsprotokoll Interventionsplan“ im Sekretariat

Auf keinen Fall bei Verdacht auf sexuelle Gewalt:

- Gegenüberstellung vom betroffenen Kind/Jugendlichen und verdächtiger Person
- Eltern informieren, wenn Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch (Geheimhaltungsdruck kann sich erhöhen))
- Polizei informieren ohne vorherige fachliche und juristische Beratung

III. Die Schulleitung (SL) veranlasst nach Meldung alle weiteren Handlungsschritte.

Bevor die Arbeit beginnt: **Befangene** Mitglieder der SL oder andere des Übergriffs verdächtige Personen können an der Intervention nicht mitarbeiten und sind auszuschließen.

Die SL kann

1. die Bearbeitung des Falles an eine oder mehrere Mitglieder der SL **delegieren**
2. ein oder mehrere Mitglieder des **Vermittlungskreises (VK)** für die Bearbeitung des Falles hinzuziehen
3. Den **Schulsozialarbeiter** zur Beratung heranziehen.
4. **Sofortmaßnahmen** verhängen
 - Suspendierung der betroffenen Lehrkraft/Mitarbeitender
 - bei (sexueller) Gewalt zwischen Schüler:innen: Sofortige Trennung der betroffenen Schüler:innen
4. bei **Kindeswohlgefährdung** Kontakt zum Jugendamt aufnehmen (§ 8a SGV VIII); dieses leitet weitere Schritte (z. B. Hausbesuch) ein
5. ggf. mit **einer externen Institution** weiteres Vorgehen beraten
6. ggf. Kontaktvermittlung des betroffenen Kindes/Jugendlichen zu **Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen** (z. B. Ärztinnen oder Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, etc.).
7. **Sachverhalt aufklären**, etwa durch **Einzelgespräche**
 - mit verdächtiger Person nur, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft!
8. **Presseanfragen** werden unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen beantwortet.²
9. **andere Schulgremien** informieren
10. **Dokumentation**: Hinweise/Äußerungen von betroffenem Kind/Jugendlichen und Zeug:innen sammeln und so konkret wie möglich dokumentieren (Datum, Ort, Personen).

IV. Ergebnis festhalten und **Konsequenzen** ziehen:

1. Wenn sich der Verdacht **bestätigt**, Kriterien:

² Formulierungsvorschlag (keine Details des Verfahrens weitergegeben und keine Namen nennen):
„Eine Lehrkraft bzw. eine andere an der Schule tätige Person wird beschuldigt, (sexuelle) Gewalt gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler / mehreren Schülerinnen oder Schülern gezeigt zu haben. Wir haben gemäß der gesetzlichen Vorgaben zum Verbot der sexuellen Belästigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche die Anschuldigungen und die Stellungnahme der beschuldigten Person dokumentiert. Weitere Schritte wurden eingeleitet.“

- Aussagen der betroffenen Person und der mitteilenden Person sind schlüssig und glaubhaft
- Aussagen weiterer Zeug:innen bestätigen die Aussagen
- Einräumen der Vorwürfe durch die verdächtige Person oder unglaubliches Abstreiten des Vorwurfs

⇒ **Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen** verhängen:

- schriftliche Abmahnung,
- längere Suspendierung vom Unterricht, Kündigung,
- Wiedergutmachung verlangen

2. Der Verdacht wird nicht **zweifelsfrei** ausgeräumt, Kriterien:

- Aussage steht gegen Aussage, Widersprüche lassen sich nicht aufklären
- die oder der betroffene Schüler:in nimmt Beschuldigung zurück, gibt Hinweise, dass die oder der betroffene Schüler:in unter Druck gesetzt wurde

⇒ **Schutzmaßnahmen** einleiten:

- Gefährdungsrisiko einschätzen, ggf. mit Hilfe externer Beratung
- Schutzplan³ erstellen, Zuständigkeiten klären
- Vertrauensperson herausfinden und vertrauensbildende Maßnahmen installieren
- im Kontakt mit der oder dem betroffenen Schüler:in bleiben.

3. Der Verdacht wird **ausgeräumt**, Kriterien:

- die oder der betroffene Schüler:in nimmt die Beschuldigung zurück und erklärt plausibel den Grund.
- mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Mitarbeiter:innen belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung des Übergriffs nicht stimmen kann.

⇒ **Rehabilitation:** Ziel ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeiter:innen und der Arbeitsfähigkeit der fälschlich beschuldigten Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen.⁴ In enger Absprache mit der oder dem Betroffenen werden Unterstützungsmaßnahmen wie z. B. eine persönliche Beratung und / oder (Team-) Supervision angeboten. Die bisher erstellte Dokumentation wird unverzüglich vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Wer zu Unrecht beschuldigt wurde und daraus einen materiellen Schaden erlitten hat, kann sich von der Stiftung Opferhilfe wegen einer etwaigen Entschädigung beraten lassen.

V. Die Schulleitung (SL) informiert unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen über das Ergebnis

- die verdächtige Person, die oder den betroffene(n) Schüler:in sowie die Erziehungsberechtigten
- die befragten Mitarbeiter:innen, andere Schulgremien

Beschlossen durch die Schulleitung am 03.12.2024

³ Vorlage „Schutzvereinbarung Interventionsplan“ im Sekretariat

⁴ Formulierungsvorschlag bei ausgeräumten Verdacht:

„Eine Lehrkraft oder eine andere an unserer Schule tätige Person wurde beschuldigt, (sexuelle) Gewalt gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler / mehreren Schülerinnen oder Schülern gezeigt zu haben. Diese Anschuldigungen haben sich nach Gesprächen mit allen Beteiligten als haltlos erwiesen.“